

II-5464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2719/J

1988-09-29

A N F R A G E

der Abg. Dr. HAIDER, EIGRUBER, HAIGERMOSENER, PROBST
an den Bundeskanzler

betreffend steuerrechtliche Probleme der reisenden Kaufleute

35.000 bis 40.000 Personen sind in Österreich als reisende Kaufleute tätig. Diese Berufsgruppe stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen Produzenten und dem Handel dar. Reisende Kaufleute sind für Umsätze von mehreren 100 Milliarden Schilling verantwortlich und somit ein wichtiger Faktor der österr. Volkswirtschaft, wenn nicht sogar das Schwungrad derselben. Trotz ihrer immensen Bedeutung für die österr. Wirtschaft wird diese Berufsgruppe im Vergleich zu anderen in steuerrechtlicher Hinsicht grob benachteiligt. Wie für den Tischler der Hobel, für den Maurer die Kelle, für den Einzelhandelskaufmann die Registrierkasse, so gehört zur Erwerbstätigkeit des reisenden Kaufmannes als Betriebsmittel der PKW, ist die Übernachtung in Hotels unumgänglich und stellt das tägliche Speisen in Restaurants keinen Luxus dar, sondern ist eine sich aus der Tätigkeit des reisenden Kaufmannes ergebende Notwendigkeit. Dennoch wird all das, was er zu seiner Berufsausübung benötigt, steuerlich ohne ersichtlichen Grund diskriminiert.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Sind auch Sie der Meinung, daß die Berufsgruppe der reisenden Kaufleute für die österr. Volkswirtschaft von großer Bedeutung ist?
2. Sind auch Sie der Meinung, daß der PKW ein für diesen Berufsstand typisches Betriebsmittel ist?
3. Werden Sie dafür eintreten, daß im Zuge der Steuerreform auf die Forderungen des Verbandes reisender Kaufleute Rücksicht genommen wird bzw. daß diese Forderungen anerkannt und erfüllt werden:
 - a) Vorsteuerabzugsfähigkeit aller Aufwendungen des Betriebsmittels Auto;
 - b) Zweifelsfreie Anerkennung berufsbedingter und betrieblicher Ausgaben und deren Vorsteuerabzugsfähigkeit;

- c) Anerkennung des Kraftfahrzeuges als Erwerbs- und Betriebsmittel und nicht als Luxusgegenstand (wie Schreibmaschine, Drehbank, Werkzeug etc.);
 - d) Beibehaltung der bisher zu Recht geltenden Tages- und Nächtigungskostenersätze;
 - e) Keine Veränderung der gesetzlichen Überstundenberechnung;
 - f) Einbeziehung der reisenden Kaufleute in die vorgesehene Pendlerpauschale;
 - g) Die durch Berufsausübung im Außendienst auch weiterhin notwendige Anerkennung des Werbekostenaufwandes durch eine Pauschale;
 - h) Beibehaltung des VRKÖ bei sämtlichen entscheidenden Gesprächen die Berufsgruppe der reisenden Kaufleute betreffend;
4. Sollten Sie einzelne Forderungen nicht anerkennen, warum nicht?
(Begründung zu jedem einzelnen Punkt)
- A